

5/SN-69/ME
1. Juni 84

WIEN, 1984 05 29

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 16.460/01 - I/6/84
Sachbearbeiter: Dr. Küllinger
Telefon: 7500 Klappe 6652 DW.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 .GE/1984
Datum:	4. JUNI 1984
Verteilt	1984 -06- 05 Franey

Dr. Jazak

Gegenstand: 8. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungsgesetz

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76,
beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
./. in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Ziegelwanger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gangl

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 16.460/01 - I/6/84

Sachbearbeiter: Dr. Küllinger

Telefon: 7500 Klappe 6652 DW.

WIEN, 1984 05 29

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltungim HauseGegenstand: 8. Novelle zum Bauern-Sozial-
versicherungs-gesetz

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 30. April 1984, Zl. 20.764/1-1b/1984, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer 8. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungs-gesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 111:

Die Neuregelung der Wartezeit ist im wesentlichen den Bestimmungen des ASVG nachgebildet. Sie hat aber im Bereich des bäuerlichen Sozialversicherungssystems besondere Auswirkungen.

Die in Aussicht genommene Neuregelung könnte vor allem für Frauen Härten mit sich bringen. Eine 53-jährige Frau, die einen Betrieb seit 8 Jahren geführt hat, müßte diesen noch 7 Jahre weiterführen, um Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Dadurch könnte ein agrarpolitisch unerwünschtes Hinausschieben der Betriebsübergabe bewirkt werden.

Nach ho. Auffassung sollte die Wartezeit im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes unter diesem Aspekt überdacht werden. Zumindest wären aber Übergangsbestimmungen für jene Fälle, wo der Betrieb in den letzten 10 Jahren übernommen worden ist, wünschenswert.

- 2 -

Zu § 118 Abs.1:

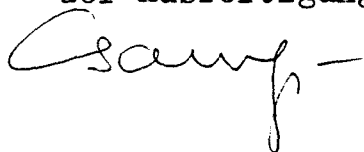
Hier dürfte durch ein Redaktionsversehen vor dem Wort "Beitragsgrundlagen" das Wort "durchschnittlichen" übersehen worden sein.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Ziegelwanger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Sawp', followed by a horizontal line.